

35. 1. Ist das Reichswirtschaftsgericht ein Verwaltungsgericht oder ein Sondergericht für gewisse bürgerlichrechtliche Streitigkeiten?  
 2. Ist die Frage, ob die ordentlichen Gerichte oder ein Sondergericht zur Entscheidung über bestimmte bürgerlichrechtliche Streitigkeiten berufen sind, eine solche der Zulässigkeit des Rechtswegs oder der sachlichen Zuständigkeit?  
 3. Welche Wirkung übt es auf einen anhängigen Rechtsstreit aus, wenn durch ein Gesetz die sachliche Zuständigkeit des Prozessgerichts für Streitigkeiten der betreffenden Art aufgehoben und ein Sondergericht für ausschließlich zuständig erklärt wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1921 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. St. (Kl.). VII 584/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Parteien war am 22. Februar 1918 ein Vertrag geschlossen worden, wonach der Beklagte den Schlepper „Hugo Stinnes IV“ gemietet hatte. Gemäß § 6 des Vertrags war dem Beklagten das Recht vorbehalten, nach oder vor Fertigstellung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen entstandener Mängel und Schäden das Schiff mit Inventar zu kaufen. In der Rückgabeverhandlung vom 19. Dezember 1918 wurde der Ersatzanspruch auf 10716 *M* festgestellt und beiderseits anerkannt, die Miete mit dem 14. Dezember 1918 für beendet erklärt und das Schiff am 19. Dezember 1918 der Klägerin zurückgegeben. Ein Vorbehalt des Übernahmerechts wurde nicht gemacht, sondern eine dahingehende, im Formular vorgebrachte Klausel gestrichen. Mit Schreiben vom 16. Januar 1919 erklärte der Beklagte aber, auf Grund des Waffenstillstandsvertrags genötigt zu sein, von der vertraglich ausbedingenen Ausübung des Übernahmerechts Gebrauch zu machen und das Schiff nebst Inventar zum festgesetzten Ersatzwert käuflich zu erwerben. Am 22. Januar 1919 hat er dann den Schlepper wieder in Besitz genommen und der Klägerin 31417,50 *M* gezahlt, die diese unter Vorbehalt ihrer Rechte angenommen hat.

Die Klägerin verlangt mit der Klage einen Schadensersatz von weiteren 113582,50 *M* nebst Zinsen mit der Begründung, der Mietvertrag sei durch die Rückgabe des Schiffes beendet gewesen, ein Übernahmerecht auf Grund des Vertrags habe nicht mehr bestanden; die Handlungsweise des Beklagten stelle zum mindesten eine Enteignung, wenn nicht eine unerlaubte Handlung dar; das der Entente ausgelieferte Schiff habe einen Wert von 145000 *M* gehabt, den der Beklagte ihr ersetzen müsse. Der Beklagte hat u. a. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat aufgehoben, die Einrede verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision zieht das Reichsgesetz vom 31. August 1919 heran und meint, daß dieses Gesetz den Ausschluß des Rechtswegs im vorliegenden Falle begründe. Durch § 1 des Gesetzes wird die Reichsregierung ermächtigt, Gegenstände, welche auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen — als ein solches mag auch das Waffenstillstandsabkommen anzusehen sein — den alliierten und assoziierten Regierungen zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen. . . . Gemäß § 7 des Gesetzes wird die Entschädigung durch eine Verwaltungsbehörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist binnen sechs Monaten seit Zustellung des Feststellungsbeschlusses die Nachsicherung der Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichtes zulässig. . . .

Der § 7 schließt aber den Rechtsweg in bezug auf die gemäß § 1 vorgenommenen Enteignungen nicht aus, sondern läßt ihn, nach einem Vorbescheide einer Verwaltungsbehörde, vor einem Sondergerichte, dem Reichswirtschaftsgerichte, zu. Das Reichswirtschaftsgericht ist nicht etwa ein Verwaltungsgericht, sondern es ist berufen, gewisse privatrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Es ist in gleicher Weise ein Sondergericht wie die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, denen ein bestimmter Kreis bürgerlichrechtlicher Streitigkeiten ausschließlich zugewiesen ist. Die Frage aber, ob die ordentlichen Gerichte oder ein Sondergericht zur Entscheidung bestimmter Rechtsstreitigkeiten bürgerlichrechtlicher Natur berufen sind, ist nicht eine Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern der sachlichen Zuständigkeit (RGZ. Bd. 76 S. 176, vgl. auch Bd. 72 S. 296). Nun hat aber nach § 263 Nr. 2 ZPO. die Rechtshängigkeit einer Streitsache die Wirkung, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Wenn also, nachdem eine Sache rechtshängig geworden ist, durch ein Gesetz die sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts für Streitigkeiten der betreffenden Art aufgehoben und

ein Sondergericht für ausschließlich zuständig erklärt wird, so hat das auf den anhängigen Rechtsstreit keine Wirkung. Das einmal angerufene Prozeßgericht bleibt mit der Sache befaßt. So liegt aber hier der Fall. Die Klage war, als das Gesetz vom 31. August 1919 in Kraft trat, längst beim ordentlichen Gerichte anhängig. Diesem steht daher auch die Sachentscheidung zu.